

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 28. November 2013

Nr. 21

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 18.11.2013 Nr. 12-1444.13-3/83 über die Änderung der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe 359

Bek vom 18.11.2013 Nr. 12-1444.13-17/85 über die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe 361

Bek vom 14.11.2013 Nr. 12-1406 über die Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Rothenberg“ in die Gemeinde Rechtenbach, Landkreis Main-Spessart 361

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 04.11.2013 Nr. 21-2206.00-11/13 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegers 362

Bek vom 20.11.2013 Nr. 21-3320.00-6/12 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG); Ausbau der 110-kV-Leitung Haßfurt - Hofheim, Nr. Ü 30.0 und der 110-kV-Leitung Hofheim - Kleinbardorf, Nr. Ü 31.0 362

Bek vom 19.11.2013 Nr. 24-8424.16-1/08 über den Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) 362

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 04.11.2013 Nr. 55.1-8721.12-2/12 über den Antrag der Heizkraft Würzburg GmbH vom 27.06.2013 auf Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Reduzierung der Teillast der Gasturbinen GT I und GT II im Heizkraftwerk an der Friedensbrücke in Würzburg 363

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 363

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung vom 18.11.2013 Nr. 12-1444.13-3/83

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in der Sitzung am 08.11.2013 die Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung und die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG werden nachfolgend die Änderungssatzungen amtlich bekannt gemacht:

Würzburg, 18.11.2013
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintalgruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 15.01.2008 (RABl. Nr. 4 vom 14.02.2008), zuletzt geändert am 29.10.2009 (RABl. Nr. 21 vom 26.11.2009).

§ 1

Änderungen

1. **§ 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Schleerieth und“ die nachfolgenden Worte eingefügt:**

die Gemeinde Dittelbrunn mit ihren Gemeindeteilen Holzhausen und Pfändhausen und

2. **§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung**

Art und Umfang dieser Weiterverteilung regeln die Stadt Bad Kissingen, der Markt Burkardroth, der Markt Werneck, die Gemeinde Dittelbrunn und die Gemeinde Sennfeld sowie der Bezirk Unterfranken in eigener Zuständigkeit.

3. **§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebauter, bebaubarer, gewerblich genutzter oder gewerblich nutzbarer Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

4. **§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benut-

zer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer und die in § 2 Abs. 2 genannten Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

6. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

7. § 24 erhält folgende Fassung:

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4 und 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Poppenhausen, den 13.11.2013
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

S t a h l
Verbandsvorsitzender

III.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintalgruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 15.01.2008 (RABl. Nr. 4 vom 14.02.2008).

§ 1

Änderungen

1. § 3 erhält folgende Fassung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2. § 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

3. § 9 a erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Das gilt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler ausgebaut ist.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von

a) Hauswasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q_3)	Nenndurchfluss (Q_n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	6,00 €
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	8,00 €
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	9,00 €
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	27,00 €

je angefangenen Monat.

b) Bauwasserzählern

Dauerdurchfluss (Q_3)	Nenndurchfluss (Q_n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	9,00 €
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	12,00 €
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	22,00 €

je angefangenen Monat.

- (3) Für die Überlassung eines Zählerstandrohres oder eines Hydrantenzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

4. § 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht

ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wassermesszähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt 1,25 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Davon sind ausgenommen:

die Verbandsmitglieder, die ihre Versorgungsleitungen selbst erbaut haben und diese als ihr Eigentum auch selbst unterhalten und eventuell erweitern müssen.

Für diese sogenannten Wiederverkäufer beträgt die Wassergebühr 1,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch die eingebauten Ortswassermesser fest. Verluste in der Ortsleitung gehen zu Lasten dieser Verbrauchsmittglieder.

5. § 14 erhält folgende Fassung:

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

6. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

7. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die unter Abs. 2 genannten Grundstücke entsteht
- bei unbebauten Grundstücken mit deren Bebauung
 - bei bebauten Grundstücken mit einer Erweiterung der Geschossfläche um insgesamt mehr als 60 m², unabhängig davon ob die hinzukommende Geschossfläche nach der vorliegenden Satzung beitragspflichtig ist,
- eine weitere Beitragsschuld für die Differenz zwischen der bereits vorhandenen nach früherem Satzungsrecht beitragspflichtig abgegoltene und der zulässigen Geschossfläche.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Poppenhausen, den 13.11.2013
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

S t a h l
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2013 S. 359

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung vom 18.11.2013 Nr. 12-1444.13-17/85

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 08.11.2013 eine Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 2, Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.11.2013
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

**Satzungsänderung
(Verbandssatzung)**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintalgruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund der §§ 12 und 31 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-T-I) folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 10.05.1988 (RABI Nr. 15 vom 12.08.1988), zuletzt geändert am 03.06.2010 (RABI Nr. 18 vom 23.08.2010)

§ 1

Änderungen

- 1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Hambach“ die Worte „Holzhausen“, „Pfändhausen“ eingefügt.**

- 2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

“(2) Bei den nachgenannten Mitgliedern beinhaltet der räumliche Wirkungskreis nur die Wasserlieferung, ohne dass die Wasserabnehmer der Wasserabgabensatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes unterliegen.

- Forst, Hausen, Mainberg, Marktsteinach, Löffelsterz, Reichelshof, Schonungen (Gemeinde Schonungen)
- Eckartshausen, Egenhausen, Ebleben, Schleerieth, Rundelshausen (Markt Werneck)
- Reiterswiesen (Stadt Bad Kissingen)
- Burkardroth, Frauenroth, Katzenbach, Lauter, Oehrberg, Strahlsbach, Waldfenster, Zahlbach, Gefäll (Markt Burkardroth)
- Sennfeld (Gemeinde Sennfeld); siehe hierzu gesonderte vertragliche Regelung
- Holzhausen, Pfändhausen (Gemeinde Dittelbrunn)“

- 3. § 5 erhält folgende Fassung:**

„Der Zweckverband betreibt die Gruppenwasserversorgungsanlage ohne Absicht einer Gewinnerzielung.“

- 4. In § 24 wird folgende Ziffer 7 angefügt:**

„7. Ein Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes ist halbjährlich zu erstellen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Poppenhausen, den 13.11.2013
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

S t a h l
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2013 S. 361

Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Rothenberg“ in die Gemeinde Rechtenbach, Landkreis Main-Spessart

Bek vom 14.11.2013 Nr. 12-1406-1-1

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet „Rothenberg“ wird vollständig aufgelöst.
- (2) Die folgenden Flurstücke der Gemarkung „Rothenberg“ werden aus dem gemeindefreien Gebiet „Rothenberg“ ausgegliedert und gleichzeitig in die Gemeinde Rechtenbach eingegliedert:

Flurnummer.	Fläche in m²:	Flurnummer.	Fläche in m²:
1	413.620	10	482.900
2	1.490	11	4.000
3	570	12	5.440
4	1.151.465	13	660.728
5	5.250	14	670.822
6	3.000	15	854.679
7	463.580	16	8.950
8	439.810	17	4.072
9	5.480	19	258
		gesamt:	5.176.114

- (3) Die Zugehörigkeit zur Gemarkung „Rothenberg“ bleibt unverändert bestehen.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft; insoweit tritt das Recht des Landkreises Main-Spessart außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Würzburg, 14.11.2013
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 1406

RABI 2013 S. 361

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Bek vom 04.11.2013 Nr. 21-2206.00-11/13

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.01.2015 einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger neu bestellt:

Kehrbezirk Main-Spessart 1: Christian Zebisch
Am Flachsacker 4,
97816 Lohr am Main

Würzburg, 04.11.2013
Regierung von Unterfranken

Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABI 2013 S. 362

nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 20.11.2013
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABI 2013 S. 362

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Ausbau der 110-kV-Leitung Haßfurt - Hofheim, Nr. Ü 30.0 und der 110-kV-Leitung Hofheim - Kleinbardorf, Nr. Ü 31.0

Bek vom 20.11.2013 Nr. 21-3320.00-6/12

Die Firma E.ON Netz GmbH beabsichtigt, die beiden o.g. 110-kV-Leitungen auszubauen. Dazu sollen bei der Ü 30.0 die derzeit mit 20 kV betriebenen Leiterseile auf eine Spannung von 110 kV umgestellt werden. Bei der Ü 31.0 soll ein weiteres Leiterseilsystem aufgelegt werden. Die bestehenden Masten bleiben dabei im Wesentlichen unverändert, lediglich der Mast Nr. 38 der Ü 30.0 soll an gleicher Stelle mit veränderten Dimensionen neu errichtet werden.

Für das Vorhaben war nach §§ 3 e Abs. 1, 2, 3 c Satz 1 und 3 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen

Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBL S. 254)

Bekanntmachung vom 19.11.2013 Nr. 24-8424.16-1/08

Am 15.10.2013 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Würzburg beschlossen, den Regionalplan im Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ zu ändern und das dafür erforderliche Anhörungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Hierzu ist gemäß Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 29. Juni 2012 (GVBl S. 254) die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht

bei der Regierung von Unterfranken
- höhere Landesplanungsbehörde -
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210
vom 09. Dezember 2013 bis 07. Februar 2014

während der Besuchszeiten
(Montag bis Donnerstag 8:30 - 16:15 Uhr,
Freitag 8:30 - 13:30 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931 380 1214 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg (Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) oder dem Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ bei der Regierung von Unterfranken.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00725/index.html>
eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Würzburg, 19. November 2013
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter
GAPI 8424

RAB 2013 S. 362

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Antrag der Heizkraft Würzburg GmbH vom 27.06.2013 auf Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Reduzierung der Teillast der Gasturbinen GT I und GT II im Heizkraftwerk an der Friedensbrücke in Würzburg

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 04.11.2013 Nr. 55.1-8721.12-2/12

Die Heizkraft Würzburg GmbH (HKW) beantragte mit Schreiben vom 27.06.2013 bei der Regierung von Unterfranken die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Reduzierung der Teillast der beiden o.g. Gasturbinen.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 2 Nr. 2 und 3 des UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten

sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, in wie weit Umweltauswirkungen durch die von der HKW vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Regierung von Unterfranken kam bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrundegelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 55.1, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, 04.11.2013
Regierung von Unterfranken

Eidel
Abteilungsleiter
GAPI 8721

RAB 2013 S. 363

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

63. Aktualisierung

Stand: Juli 2013

Preis: 60,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser Aktualisierung wird die Neukommentierung des BayFiG fortgesetzt. Für die Praxis besonders wichtig sind die Rechte des Fischers auf Zugang zum Fischwasser und Benutzung der Ufer. Stauanlagen dürfen die Durchgängigkeit der Fließgewässer nicht länger unterbinden. Abhilfe verspricht vor allem das Wasserrecht; es wird deshalb zusammen mit dem Fischereirecht dargestellt.

Paul Leonhardt

Jagdrecht; Bundesjagdgesetz Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 70 / Juli 2013

Art. Nr. 66355070

Verlag Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die mit dieser Lieferung fortgesetzte Überarbeitung jagdrechtlicher Erläuterungen berücksichtigt nicht nur in der Rechtspraxis gewonnene Erkenntnisse zur Auslegung diverser Vorschriften,

sondern auch neuere wissenschaftliche Ergebnisse insbesondere zur Rechtsnatur wie auch zu Art und Umfang des Wildschadensersatzes.

Die Überarbeitung bezweckt eine Präzisierung von Rechtsbegriffen vor allem auf dem Gebiet des Wildschadensersatzes, aktualisiert die auf das gemeindliche Feststellungsverfahren bezogenen Kommentierung um neue gerichtliche Entscheidungen und vertieft die Fragen, die sich beim Vollzug der Jagd- und Schonzeitenregelung ergeben.

Jagdplaner 2014

192 Seiten, gebunden

Preis: 19,95 Euro

ISBN 978-3-8029-9926-0

Walhalla Fachverlag, Regensburg, 2013

Im übersichtlich gestalteten Jagdplaner 2014 lassen sich Notizen zu Revierbeobachtungen und Jagderlebnisse festhalten. Das besondere Jagdtagebuch bietet zudem viel Platz für die persönlichen Meisterschüsse.

Jäger profitieren von den Informationen zu Jagd- und Schonzeiten, Auf- und Untergangszeiten von Sonne und Mond, Mondphasen, den Checklisten sowie einer Übersicht der jagdlichen Bruchzeichen.

Der Kalender umfasst darüber hinaus den kostenlosen ONLINE-Zugang zu einer Datenbank mit allen wichtigen gesetzlichen Regelungen für Jäger. Ein ONLINE-Aktivierungscode ist hinten im Kalender zusammen mit einer Anleitung eingedruckt. Mit wenigen Clicks steht die Datenbank ein Jahr lang kostenlos zur Verfügung.

Stengel

Kommunale Kostentabelle

37. Ergänzungslieferung

Stand: 25. Juli 2013

Preis: 94,70 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 37. Ergänzungslieferung bringt die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand 25.07.2013.

Schwerpunkt der Überarbeitung ist die Aktualisierung der Gesetzestexte und der in der Kostentabelle angegebenen Gesetzesstände. Die Änderungen durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) werden in der nächsten Ergänzungslieferung berücksichtigt.

Als weiterer Schwerpunkt erhalten die Abonnenten mit dieser Ergänzungslieferung einen persönlichen Online-Zugang zu dem Loseblattwerk.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

Loseblattsammlung

83. Aktualisierung

Stand: August 2013

Umfang dieser Lieferung: 104 Blatt

Ladenpreis: 86,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Highlights dieser Aktualisierung u.a.:

- Kommentierung der neuen Vorschriften zur berechtigten Beihilfe (§ 30 SGB II und § 34 SGB XII), die seit 1. August in Kraft sind
- vollständige Überarbeitung des § 41 SGB II (Berechnung der Leistungen) und
- aktualisierte Gesetzestexte zum SGB II, SGB XII und Bundeskindergeldgesetz mit Stand 1. August 2013.

Ulrich Drost

Das neue Wasserrecht

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht

2013, 2. Loseblattwerk

etwa 2920 Seiten, einschl. 2 Ordnern

Preis: 148,00 Euro

ISBN 978-3-415-04483-8

Richard Boorberg Verlag

Das Standardwerk zum Wasserrecht widmet sich insbesondere der wasserrechtlichen Vollzugspraxis. Die praxisierten Kommentierungen und die an den Belangen des Verwaltungsvollzugs ausgerichtete Vorschriftensammlung bieten die notwendige Unterstützung bei der täglichen Gesetzesanwendung.

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

22. Aktualisierung

Stand: August 2013

216 Seiten

Preis: 85,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Durch die 22. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an Rechtsänderungen und neuere Rechtsprechung angepasst. Insbesondere sind Art. 3 BayDSG (Datengeheimnis bei Wettbewerbsunternehmen), Art. 15 BayDSG (Vermeidung überflüssiger Einwilligungen), Art. 21 a BayDSG (Überwachungszwecke für die Videoüberwachung) und Art. 25 BayDSDG (behördliche Datenschutzbeauftragte für Schulen) überarbeitet. Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurde das umstrittene Fragerecht des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn zur Schwerbehinderteneigenschaft und Schwangerschaft wegen neuer Rechtsprechung aktualisiert sowie der Teil „Schutz von Sozialdaten“ ergänzt. Der Versand personenbezogener Daten per E-Mail und der Postversand von Datenträgern sind nun ausführlich gestaltet.

